

# EXPERTENINFO



## Unternehmensgründung in Österreich

Unternehmensformen in Österreich, die erforderlichen Voraussetzungen für eine Unternehmensgründung sowie den damit zusammenhängenden Verfahrensablauf

gültig seit April 2025

## Inhalt

I. GRÜNDUNG EINER GESELLSCHAFT .....	3
A. GESELLSCHAFTSFORMEN IM ÜBERBLICK .....	3
B. KURZDARSTELLUNGEN DER EINZELNEN RECHTSFORMEN .....	3
1. Einzelunternehmen .....	3
2. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesBR) .....	4
3. Offene Gesellschaft (OG) .....	4
4. Kommanditgesellschaft (KG).....	5
5. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) .....	6
6. Flexible Kapitalgesellschaft (FlexKap) .....	11
7. Aktiengesellschaft (AG).....	12
8. Genossenschaft (Gen) .....	16
9. Stille Gesellschaft.....	17
10. Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung (EWIV).....	18
11. Repräsentanz.....	19
12. Zweigniederlassung der Kapital- und Personengesellschaft.....	19
13. Privatstiftungen .....	20
II. BESTEUERUNG .....	22
A. UMSATZSTEUER .....	22
B. EINKOMMENSSTEUER.....	22
C. KAPITALERTRAGSSTEUER .....	23
D. KÖRPERSCHAFTSSTEUER.....	23
E. BESTEUERUNG DER KAPITALWIDMUNG .....	23
F. SONSTIGE STEUERN.....	23
III. GRUNDERWERB .....	23
IV. GEWERBERECHT .....	24
A. DEFINITION DES GEWERBEBEGRIFFS .....	24
B. GEWERBEEINTEILUNG.....	24
1. Reglementierte Gewerbe .....	24
2. Freie Gewerbe .....	25
C. BEHÖRDLICHES VERFAHREN .....	26
1. Gewerbeanmeldung .....	26
2. Befähigungsnachweis für reglementierte Gewerbe .....	26
3. Adäquanzprüfung .....	27
D. GEWERBERECHTLICHER GESCHÄFTSFÜHRER .....	28
V. FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN .....	29

A. ALLGEMEINES.....	29
B. EINZELDARSTELLUNGEN .....	29
1. Angebot der Wirtschaftskammern .....	29
2. Angebot von verschiedenen bundesweiten Förderungsprogrammen .....	29
VI. ANSPRECHPARTNER IN ÖSTERREICH.....	33
A.    KAMMERWESEN .....	33
B.    STAATLICHE STELLEN .....	33

## I. GRÜNDUNG EINER GESELLSCHAFT

### A. GESELLSCHAFTSFORMEN IM ÜBERBLICK

Das österreichische Gesellschaftsrecht kennt im Wesentlichen folgende Gesellschaftsformen:

#### Personengesellschaften

Einzelunternehmen (e.U.)  
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesBR)  
Offene Gesellschaft (OG)  
Kommanditgesellschaft (KG) und GmbH & Co. KG

#### Kapitalgesellschaften

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)  
Aktiengesellschaft (AG)

#### Sonderformen

Genossenschaft (Gen)  
Stille Gesellschaft (stGes)  
Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung (EWIV)  
Repräsentanzen  
Betriebsstätte der Personen- und Kapitalgesellschaft  
Privatstiftungen

### B. KURZDARSTELLUNGEN DER EINZELNEN RECHTSFORMEN

#### 1. Einzelunternehmen

Der Einzelunternehmer haftet persönlich und unbeschränkt für seine Geschäftsschulden. Aus dem Blickwinkel der Haftung gibt es demnach keinen Unterschied zwischen Betriebsvermögen und Privatvermögen.

Betreibt der Einzelunternehmer ein Handelsgewerbe, so ist er verpflichtet, seine Firma in das Firmenbuch eintragen zu lassen. Dies ist jedoch erst ab Erreichung der Rechnungslegungspflicht erforderlich. Die Grenze liegt in der Regel hierbei bei einem Jahresumsatz von mehr als 1.000.000 € bzw. bei mehr als 700.000 € Umsatz in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren.

Ist das Unternehmen im Firmenbuch eingetragen, so kann eine Firma geführt werden. Es muss den Zusatz eingetragener Unternehmer oder „e.U.“ führen.

## 2. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesBR)

§§ 1175 ff. ABGB, § 8 Abs.3 UGB, § 189 Abs.2 UGB

Die GesBR ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei Personen. Gesellschafter können natürliche und juristische Personen sein. Die Gründung einer GesBR ist nur möglich, wenn das Unternehmen nicht über den Umfang eines Kleingewerbes hinausgeht (700.000/1.000.000 €).

Grundsätzlich ist jeder Unternehmenszweck zulässig, sofern es sich nicht um ein Vollhandelsgewerbe handelt. Ausgenommen sind ferner Bankgeschäfte, Privatversicherung auf Prämien (§ 3 VAG), Investment- oder Beteiligungsfonds und der Betrieb von Pensionskassen.

Die GesBR hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und ist daher nicht rechtsfähig. Sie ist nicht in einem Register einzutragen.

Die Gesellschafter haften solidarisch, d.h. nicht anteilmäßig, sondern jeder für die ganze Schuld.

## 3. Offene Gesellschaft (OG)

§§ 105 ff. UGB

Die offene Gesellschaft ist eine unter eigener Firma geführte Gesellschaft, bei der die Gesellschafter gesamthandschaftlich verbunden sind und bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist. Die Gesellschafter haften persönlich, solidarisch und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (vgl. § 105 UGB). Die Haftung kann gegenüber den Gläubigern nicht generell beschränkt werden, höchstens einzelvertraglich vereinbart werden. Dagegen kann im Innenverhältnis sehr wohl eine Verteilung der Schuldsommen geregelt werden.

Soweit die Gesellschafter nichts anderes vereinbart haben, bestimmt sich gemäß § 109 UGB ihre Beteiligung an der Gesellschaft nach dem Verhältnis des Wertes der vereinbarten Einlagen (Kapitalanteil). Im Zweifel sind die Gesellschafter zu gleichen Teilen beteiligt.

Die offene Gesellschaft kann jeden Zweck einschließlich freiberuflicher und land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit haben. Ihr gehören mindestens zwei natürliche oder juristische Personen an. Dafür ist ein Gesellschaftsvertrag notwendig, der aber formfrei - also auch mündlich - errichtet werden kann; aus Beweisgründen sollte nichtsdestotrotz zumindest die Schriftform wahrgenommen werden.

In diesem Gesellschaftsvertrag können die Gesellschafter weitgehend autonom das Innenverhältnis regeln, z.B. Geschäftsführung und Vertretung; dagegen ist ihnen eine Festlegung z.B. der Haftung nach außen wegen des Verkehrsschutzes entzogen. Soweit nicht anders vereinbart, ist nach § 114 UGB die Geschäftsführung von allen Gesellschaftern persönlich auszuüben (Prinzip der Selbstorganschaft).

Das Gleiche gilt auch für die Vertretung (§ 125 Abs. 1 UGB).

Die OG ist rechtsfähig. Nach außen hin kann die OG unter ihrem Namen Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen und vor Gericht klagen bzw. verklagt werden. Ferner ist sie auch insolvenzfähig.

Die Firma kann einen Personen-, Sach- oder Fantasienamen mit dem Zusatz „Offene Gesellschaft“ oder „OG“ haben.

Zudem ist eine Eintragung ins Firmenbuch notwendig. Die OG entsteht erst mit der Eintragung.

Die Anmeldung zur Eintragung in das Firmenbuch ist beim örtlich zuständigen Landesgericht als Handelsgericht oder beim Bezirksgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat (für Wien beim Handelsgericht Wien), vorzunehmen.

In der Anmeldung sind anzugeben:

- ☐ Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort eines jeden Gesellschafters
- ☐ Firma und Sitz, sowie Geschäftszweig, sofern er sich nicht aus der Firma ergibt
- ☐ Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit
- ☐ Regelung der Vertretungsberechtigung
- ☐ beglaubigte Musterunterschriften der vertretungsbefugten Gesellschafter

#### 4. Kommanditgesellschaft (KG)

§§ 161 ff. UGB

Die Vorschriften über die OG gelten im Wesentlichen auch für die KG. Unterschiede bestehen vorrangig in der Gesellschafterstruktur.

Eine KG ist eine unter einer eigenen Firma geführte Gesellschaft, bei der die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern bei einem Teil der Gesellschafter (Kommanditisten) auf einen bestimmten Betrag (Haftungssumme) beschränkt ist, beim anderen Teil (Komplementäre) dagegen unbeschränkt ist.

Die KG hat mindestens zwei Gesellschafter. Niemand kann zugleich persönlich Haftender und Kommanditist derselben Gesellschaft sein.

Komplementär kann neben natürlichen Personen und Personengesellschaften auch eine Kapitalgesellschaft, insbesondere eine GmbH, sein. Diese als „GmbH & Co. KG“ bezeichnete Mischform hat vor allem haftungsrechtliche Vorteile, da die Haftungsbeschränkung einer Kapitalgesellschaft mit den rechtlichen Vorzügen einer Personengesellschaft verknüpft werden können. Es ist auch eine Einmann- GmbH & Co KG denkbar, wobei der einzige Kommanditist gleichzeitig einziger Gesellschafter der GmbH ist.

Die Firma kann einen Personen-, Sach-, oder Fantasienamen mit dem Zusatz Kommanditgesellschaft oder „KG“ haben. Der Name eines Kommanditisten darf allerdings nicht in der Firma erscheinen.

Die Geschäftsführung obliegt, sofern nichts anderes vereinbart ist, dem Komplementär (§ 164 UGB).

Zur Vertretung ist allein der Komplementär berechtigt (§ 170 UGB). Selbst wenn ein Kommanditist alleiniger Geschäftsführer ist, muss mindestens ein Komplementär zur Vertretung ermächtigt sein.

Die Kommanditisten nehmen an der Beschlussfassung der Gesellschafterbeschlüsse nicht teil. Ihnen steht außer bei außergewöhnlichen Geschäften kein Widerspruchsrecht zu. Eine hiervon abweichende vertragliche Regelung ist aber zulässig.

Ein gesetzliches Wettbewerbsverbot ist für den Kommanditisten nicht vorgesehen, jedoch bleibt die Treuepflicht zur KG als äußerste Grenze bestehen. Diese erlegt im Allgemeinen die Pflicht auf, die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen und zum anderen alles zu unterlassen, was der Gesellschaft abträglich sein kann. Eine genaue Abgrenzung ist nur unter Hinzuziehung der Einzelumstände möglich.

Die KG entsteht erst mit der Eintragung ins Firmenbuch.

Die Anmeldung zur Eintragung ins Firmenbuch hat neben den für die OG notwendigen Punkten noch die Kommanditisten und den Betrag ihrer Einlage zu benennen.

## 5. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

### a) Allgemeines

Die GmbH tritt als Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit im Geschäftsverkehr auf. Allein das Gesellschaftsvermögen, d.h. die Summe der geleisteten Einlagen, haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Der GmbH ist jeder Unternehmensgegenstand zugänglich, der nicht sittenwidrig ist. Hingegen sind Versicherungsgeschäfte und politische Tätigkeiten (§ 1 Abs. 2 GmbHG) unzugänglich. Ferner dürfen Hypothekenbank- und Schiffspfandgeschäfte (§ 2 HypothekenbankG), Beteiligungsfonds (§ 3 Abs. 2

BFG), Rundfunk- und Fernsehunternehmen sowie freie Berufe nicht in dieser Rechtsform ausgeübt werden. Bankgeschäfte bedürfen einer staatlichen Bewilligung. Der Gesellschaftszweck muss zwar nicht in das Firmenbuch eingetragen werden, dessen Überprüfung gehört aber zu den Befugnissen des Firmenbuchgerichts.

Rechtsgrundlage ist das GmbH-Gesetz. Dieses reglementiert jene Unternehmensform stärker als es das UGB bei den Personengesellschaften tut; Grund dafür ist der erhöhte Verkehrsschutz.

### **b) Stammkapital und Einlagen**

Das Stammkapital beträgt seit 01.01.2024 mindestens 10.000 € und besteht aus den sog. Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter, von denen jede mindestens 70,00 € betragen muss (§ 6 Abs. 1 GmbHG).

Mindestens die Hälfte des Stammkapitals (mindestens 5.000 €) ist in bar einzuzahlen; der Rest ist als Sacheinlage zulässig (§ 6a GmbHG).

Die bis Ende 2023 bestehende Möglichkeit der Gründung einer sogenannten „gründungsprivilegierten GmbH“. Ist aufgrund der generellen Reduzierung des Stammkapitals auf 10.000 € obsolet. Es besteht kein Bedarf mehr für entsprechende gesetzliche Regelungen. Bei bestehenden gründungsprivilegierten GmbHs sind bei einer Änderung des Gesellschaftsvertrags die Bestimmungen über die Gründungsprivilegierung zu beseitigen.

Es bestehen zahlreiche Ausnahmen, insbesondere kann unter bestimmten Bedingungen das Stammkapital vollständig als Sacheinlage erbracht werden.

Sacheinlagen müssen im Gesellschaftsvertrag festgesetzt sein. Festzusetzen sind hierbei der Gegenstand der Sacheinlage und jener Betrag, für den die Sacheinlage auf die Stammeinlage angerechnet werden soll (§ 6 Abs. 4 GmbHG). Die Gesellschafter müssen die für die Angemessenheit der Bewertung maßgeblichen Umstände in einem Sachgründungsbericht darlegen.

Ferner kann der Gesellschaftsvertrag die Generalversammlung (Gesellschafterversammlung) ermächtigen, zusätzliche Zahlungen (Nachschüsse) einzufordern.

### **c) Gründung**

Die Gründung der GmbH erfordert folgende Rechtsakte:

#### **Gesellschafter und Vertragsschluss**

Auch in Österreich ist die Gründung einer Einmann-Gesellschaft zulässig. Die Erklärung über die Errichtung der Einmann-Gesellschaft ersetzt den Gesellschaftsvertrag.

Die Gesellschafter müssen weder Österreicher sein, noch ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Österreich haben.

Der Vertrag bedarf zwingend der Beurkundung durch einen Notar, eines sogenannten Notariatsaktes gemäß § 52 NO; eine notarielle Beurkundung genügt diesem Anspruch nicht. Für eine spätere Abänderung einschließlich der Neufassung des Gesellschaftsvertrags ist dagegen bloß die notarielle Beurkundung erforderlich.

Der Gesellschaftsvertrag muss nach § 4 GmbHG mindestens enthalten:

- ☐ Gegenstand des Unternehmens
- ☐ Firma und Sitz der Gesellschaft
- ☐ Höhe des Stammkapitals
- ☐ Höhe der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage).

Der Gesellschaftsvertrag darf weitere Bestimmungen enthalten, etwa über Geschäftsführung und Vertretung, Zustimmungspflichtigkeit bestimmter Geschäfte etc.

- Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, falls die GmbH nach Gesellschaftsvertrag oder Gesetz (§ 29 GmbHG) einen Aufsichtsrat zu bestellen hat.
- Bestellung der Geschäftsführer (§ 3 Abs. 1 Ziff. 2 GmbHG)
- Leistung der Einlagen (siehe unter b).

### **Sitzfestlegung**

Als Sitz kann nur ein Ort bestimmt werden, an dem die Gesellschaft einen Betrieb hat, oder an dem sich die Geschäftsleitung befindet und die Verwaltung geführt wird; dieser muss festgelegt sein und darf nicht nur bestimmbar sein. Für eine Sitzverlegung muss demzufolge der Gesellschaftsvertrag geändert werden; bei einer Sitzverlegung ins Ausland muss eine Liquidation im In- und eine Neugründung im Ausland stattfinden.

### **Festlegung der Firma**

Zulässig ist eine Personen-, Sach-, Phantasie- oder so genannte gemischte Firma. Die Firma muss in allen Fällen die zusätzliche Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ enthalten (§ 5 GmbHG), wobei dieser Zusatz auch abgekürzt werden kann (z.B. GmbH, GesmbH, Gesellschaft mbH, G. m. b. H. oder Ges. m. b. H.). Der Firmenwortlaut muss in bestimmten Fällen, z.B. geografischer Zusatz, von der Wirtschaftskammer des jeweiligen Bundeslandes bestätigt werden.

Bei bestimmten Tätigkeiten ist eine behördliche Genehmigung einzuholen, z.B. bei Bankgeschäften ein Konzessionsbescheid.

### **Anmeldung zum Firmenbuch**

Dafür muss neben dem Gesellschaftsvertrag auch die Bestellung des/der Geschäftsführer(s) (des Vorstandes) vorliegen.

Die Anmeldung zum Firmenbuch ist durch alle vertretungsbefugten Geschäftsführer - notariell beglaubigt - zu unterzeichnen.

Prüfung durch das Registergericht und Eintragung in das Firmenbuch (§ 11 GmbHG). Erst mit dieser Eintragung entsteht die GmbH als Rechtssubjekt (§ 2 Abs. 1 GmbHG). Die Veröffentlichung der Eintragung ist in § 12 GmbHG geregelt.

Die Eintragung erfolgt in das Firmenbuch beim örtlich zuständigen Landesgericht als Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat (für Wien beim Handelsgericht Wien).

### **d) Gründungskosten**

Durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 wurde die Gesellschaftsteuer mit Ablauf des 31. Dezember 2015 abgeschafft. Gesellschaftssteuerpflichtig sind somit nur noch Rechtsvorgänge, für die die Steuerschuld vor dem 1. Jänner 2016 entstanden ist.

Nähere Hinweise zu den Kosten der Eintragung finden Sie unter:

<https://www.gruenderservice.at/site/gruenderservice/planung/Gruendungskosten.html>. Insgesamt (d.h. einschließlich aller Abgaben, Beratungskosten etc.) ist mit Gründungskosten i. H. v. von 10 - 15% des Stammkapitals zu rechnen. Sie werden von der Gesellschaft nur getragen, soweit sie von dem im Gesellschaftsvertrag hierfür veranlagten Betrag gedeckt werden (§ 7 Abs. 2 GmbHG).

### **e) Organe**

#### **Geschäftsführer**

Eine GmbH kann einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Keiner von ihnen muss österreichischer Staatsbürger sein. Jedoch sollte einer von ihnen seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben.

Personen, die nicht im Gesellschaftsvertrag zu Geschäftsführern bestellt wurden, müssen mit Gesellschafterbeschluss zum Geschäftsführer bestellt werden. Grundsätzlich kann ein Geschäftsführer jederzeit durch einen Gesellschafterbeschluss wieder abberufen werden. Hierbei sind jedoch die Rechte

des Geschäftsführers aus seinem Dienstvertrag zu beachten. Sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht, wird die GmbH von den Geschäftsführern gemeinsam vertreten.

Der Gesellschaftsvertrag kann jedoch die Einzelzeichnungsbefugnis für einen Geschäftsführer alleine vorsehen oder eine gemeinsame Zeichnungsbefugnis mit einem Prokuristen.

### **Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist wohl das einflussreichste Organ der GmbH. Die Geschäftsführer werden von ihr bestellt und wieder abberufen. Sie legt deren Entlohnung fest und schließt die entsprechenden Dienstverträge.

#### Der Generalversammlung obliegt des Weiteren:

- die Genehmigung des Jahresabschlusses
- die Entlastung der Geschäftsführung
- der Beschluss über die Gewinnverwendung
- die bindenden Weisungen an die Geschäftsführer

Die Generalversammlung muss mindestens einmal im Jahr am Sitz der Gesellschaft abgehalten werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, einen anderen Versammlungsort festzulegen. Sie wird vom Geschäftsführer zudem einberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.

### **Aufsichtsrat**

Ein Aufsichtsrat für die GmbH muss bestellt werden, wenn

- das Stammkapital 70.000 € und
- die Anzahl der Gesellschafter 50 übersteigt,
- die Anzahl der Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt 300 übersteigt,
- die Gesellschaft andere Gesellschaften kontrolliert (Konzern), sofern die Gesamtanzahl der Arbeitnehmer aller Gesellschaften 300 übersteigt,
- die Gesellschaft persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft ist und die Anzahl der Arbeitnehmer in ihrem Unternehmen und im Unternehmen der KG zusammen 300 übersteigt.

Der Aufsichtsrat muss aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen, die durch Gesellschafterbeschluss zu wählen sind. Ihr Amt ist inkompatibel mit dem eines Geschäftsführers. Der Betriebsrat ist berechtigt, im Aufsichtsrat vertreten zu sein. Anders als bei der AG kann der Aufsichtsrat einer GmbH die Geschäftsführer weder bestellen noch abberufen. Dies fällt in die alleinige Kompetenz der Generalversammlung.

Dem Aufsichtsrat obliegt

- die Aufsicht über die Geschäftsführung der Gesellschaft, sowie
- weitere, sich aus dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag ergebende, Aufgaben.

Zur umfassenden Kontrolle stehen dem Aufsichtsrat folgende Mittel zur Verfügung:

- Bericht durch die Geschäftsführer über die Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu einem Konzernunternehmen
- Bucheinsicht
- Einberufung der Generalversammlung
- Bindung der Vornahme bestimmter Arten von Geschäften an seine Zustimmung
- Weisungsrecht gegenüber den Geschäftsführern
- Beratung der Geschäftsführung = Stellungnahme

Der Aufsichtsrat muss mindestens vier Mal im Jahr zusammentreten.

## 6. Flexible Kapitalgesellschaft (FlexKap)

### a) Allgemeines

Zum 01.01.2024 wurde die Flexible Kapitalgesellschaft (FlexKapG, auch Flexible Company oder FlexCo) gesetzlich neu eingeführt. Diese Kapitalgesellschaft soll insbesondere für innovative Startups und Gründer in der Frühphase eine international wettbewerbsfähige Option bieten.

Gesetzliche Grundlage für diese Gesellschaftsform ist das Flexible-Kapitalgesellschafts-Gesetz (FlexKapGG). Trifft dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen, so sind für die FlexKap die Regelungen für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) anzuwenden.

Die FlexKap ist eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie kann Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, klagen und geklagt werden. Die FlexKap kann auch durch nur eine Person errichtet werden.

Das Stammkapital beträgt mindestens 10.000 € und besteht aus den sog. Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter, von denen jede mindestens 1 € betragen muss (§ 6 Abs. 1 GmbHG).

Auf jede bar zu leistende Stammeinlage muss mindestens ein Viertel, jedenfalls aber ein Betrag von 1 € eingezahlt sein. Soweit auf eine Stammeinlage weniger als 1 € bar zu leisten ist, muss die Bareinlage voll eingezahlt sein (§ 5 FlexKapG).

Verfügt ein Gesellschafter über mehr als eine Stimme, so kann dieser sein Stimmrecht auch uneinheitlich ausüben (z.B. bei insgesamt 5 Stimmen: 3 für den Antrag und 2 Enthaltungen).

Im Unterschied zur GmbH kann im Gesellschaftsvertrag der FlexKapG auch vorgesehen werden, dass Abstimmungen im schriftlichen Wege (Umlaufbeschlüsse) zulässig sind.

Unternehmenswert-Anteile sind bei der FlexKap eine Sonderform des Stammkapitals, die eine vereinfachte Form der Mitarbeiter-Beteiligung ermöglichen sollen. Personen, die Unternehmenswert-Anteile halten, haben nur sehr eingeschränkte Rechte. Sie haben grundsätzlich Anspruch auf ihren Anteil am Bilanzgewinn und sie verfügen insbesondere über kein Stimmrecht.

Unternehmenswert-Anteile können unter Einhaltung der Schriftform (kein Notariatsakt notwendig) übertragen werden. Vor der erstmaligen Übernahme solcher Anteile durch Mitarbeiter sind diese umfangreich in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht zu belehren.

Im Gesellschaftsvertrag ist vorzusehen, dass die Unternehmenswert-Beteiligten ein Mitverkaufsrecht haben, wenn die Gründungsgesellschafter ihre Anteile mehrheitlich veräußern (Exit-Event).

## 7. Aktiengesellschaft (AG)

### a) Allgemeines

Die AG ist wie in Deutschland durch folgende Elemente gekennzeichnet (vgl. § 1 AktG):

- eigene Rechtspersönlichkeit
- Grundkapital, d.h. ein in Aktien zerlegtes nominelles Eigenkapital
- Gesellschaftshaftung

Die Mitgliedschaft in einer AG wird durch den Erwerb von mindestens einer Aktie errichtet. Dadurch ist man zu Folgendem berechtigt:

- Beteiligung an einer möglichen Dividendenausschüttung
- Stimmberechtigung bei der Hauptversammlung und Teilnahme an der Wahl des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

Rechtsgrundlage ist das Aktiengesetz von 1965, das ebenso stringent ist wie das GmbHG.

## **b) Gründung**

### **Gesellschaftsvertrag**

Der Gesellschaftsvertrag (Satzung) kann, abweichend vom deutschen Recht, durch eine oder mehrere Personen geschlossen werden (§ 2 AktG). Gesellschafter einer AG können natürliche oder juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften sein. Die Satzung ist durch notarielle Beurkundung festzustellen (§ 16 Abs. 1 AktG). Ist an der Feststellung der Satzung nur eine Person beteiligt, so sind mit der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Firmenbuch auch der Umstand, dass alle Aktien an der Aktiengesellschaft einem Aktionär gehören, sein Name, sowie gegebenenfalls sein Geburtsdatum bzw. seine Firmenbuchnummer, anzumelden (§ 35 AktG).

Die Satzung enthält gem. § 17 AktG mindestens:

- Firma und Sitz der Gesellschaft
- den Unternehmensgegenstand
- die Höhe des Grundkapitals
- die Nennbeträge und ggf. Gattung der einzelnen Aktien
- die Zahl der Vorstandsmitglieder
- die Form gesellschaftlicher Veröffentlichungen

Die Gründer haben den ersten Aufsichtsrat und die Abschlussprüfer zu bestellen. Die Bestellung ist notariell zu beurkunden.

Weiterhin ist von den Gründern ein schriftlicher Gründungsbericht zu erstatten.

Der Aufsichtsrat ernennt dann den ersten Vorstand.

### **Grundkapital**

Die AG muss ein Mindestkapital von 70.000 € ausweisen (§ 7 AktG).

Bei Bargründung muss das Grundkapital mindestens zu einem Viertel (17.500 €) eingezahlt werden.

Der Nennbetrag der Aktien lautet auf mindestens 1,- € oder auf ein Vielfaches davon.

### **Sitz**

Als Sitz der AG kann, wie bei der GmbH, nur ein Ort in Österreich bestimmt werden.

### **Firma**

Die AG kann eine Namens-, Sach-, Phantasie- oder gemischte Firma sein.

Die Bezeichnung AG muss zwingend enthalten sein. Auch hier ist in Einzelfällen eine Überprüfung der Firma bei der Wirtschaftskammer vorzunehmen.

### **Anmeldung im Firmenbuch**

Die AG ist bei dem Gericht, in dessen Gerichtsbezirk sie ihren Sitz hat, von sämtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

Diese Anmeldung kann erst erfolgen, wenn auf jede Aktie, soweit keine Sacheinlagen zu leisten sind, der eingeforderte Betrag eingezahlt ist und dem Vorstand zur freien Disposition steht.

#### Die folgenden Unterlagen sind der Anmeldung beizufügen:

- eine Urkunde über die Feststellung der Satzung und über die Übernahme der Aktien durch die Gründer (Gründungsurkunde in Form eines Notariatsakts)
- allfällige Verträge über Sacheinlagen und Sachübernahmen
- Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
- ein Verzeichnis sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder mit Angabe ihrer Namen und Geburtsdaten
- einen Gründungsbericht der Gründer und die Prüfungsberichte der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, sowie allenfalls der Prüfungsbericht des vom Gericht bestellten Gründungsprüfers
- eine behördliche Genehmigung, wenn diese für den Gegenstand des Unternehmens erforderlich ist
- eine Firmazeichnungserklärung der Vorstandsmitglieder
- eine Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes für die zu entrichtenden Gebühren und Verkehrssteuern
- eine Bankbestätigung über die erfolgten Einzahlungen der Einlagen bzw. darüber, dass der Vorstand in der Verfügung über den eingezahlten Betrag nicht, namentlich nicht durch Gegenforderungen, beschränkt ist.

#### c) Organe

Die Organe der AG sind:

- Vorstand
- Hauptversammlung
- Aufsichtsrat

Deren Funktionen sind im AktG scharf voneinander abgegrenzt und unveränderlich festgelegt; sie können auch nicht durch Satzung geändert werden.

- Dem **Vorstand** obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung der AG, sie wird von ihm gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Betreffs der Abgabe von Willenserklärungen ist im Falle von mehreren Vorstandsmitgliedern gesetzlich die Gesamtvertretung vorgesehen. Zwar kann davon jedoch auch in der Satzung abgewichen werden, aber komplett ausgeschlossen werden kann kein Vorstandsmitglied.

Die Geschäfte werden von ihm in eigener Verantwortung geführt. Der Vorstand setzt sich aus einem oder mehreren natürlichen Mitgliedern zusammen, wobei manche Branchen 2 Vorstandsmitglieder als Minimum erfordern, § 4 Abs. 6 VAG. Sie werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von 5 Jahren bestellt, wobei eine wiederholte Bestellung möglich ist.

Vorstandsmitglieder unterliegen einem Wettbewerbsverbot gemäß § 79 Abs. 1 AktG.

- Die **Hauptversammlung** ist die Versammlung der Aktionäre, an der aber auch regelmäßig der Vorstand und der Aufsichtsrat mitwirken. Ihr obliegen:
  - die Wahl und die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder,
  - die Wahl des Abschlussprüfers,
  - die Kenntnisnahme des festgestellten Jahresabschlusses,
  - die Bestellung von Sonderprüfern,
  - das Misstrauensvotum gegenüber dem Vorstand,
  - die Beschlussfassung über:
    - die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates,
    - die Gewinnverteilung,
    - der Satzungsänderungen und sonstiger Grundlagen,
    - der Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals.
- Dem **Aufsichtsrat** obliegt:
  - die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
  - die Überwachung der Geschäftsführung,
  - die Zustimmung zu bestimmten Geschäften und Maßnahmen,
  - die Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - die Einberufung der Hauptversammlung und die Berichterstattung an diese

Die Mittel des Aufsichtsrates sind die folgenden:

- Anforderungen von Berichten des Vorstandes
- Einsichtnahme in Bücher und Schriften

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die allesamt natürliche Personen und insbesondere frei von Weisungen sein müssen. Die zulässige Höchstzahl richtet sich nach der Höhe des Grundkapitals; in diesem Rahmen kann die Satzung die Zahl frei festlegen, wobei eine bestimmte Zahl nicht fixiert werden muss.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt und unterliegen einer Inkompatibilitätsregelung bzgl. einer Vorstandsmitgliedschaft oder Dienstnehmerstellung (Arbeiter, Angestellte), § 90 AktG, und sofern sie bereits in 10 AGs oder GmbHs Aufsichtsratsmitglieder sind, § 86 Abs. 2 Satz 2 AktG. Von den Mitgliedern sind Mindestkenntnisse zu fordern, um Berichte des Vorstandes im Grundsätzlichen zu verstehen und zu beurteilen.

Der Aufsichtsrat muss mindestens 4-mal jährlich zusammentreten.

- Der **Abschlussprüfer** prüft den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchhaltung. Dies muss durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geschehen. Genauere Bestimmungen findet man in den §§ 189 ff. UGB, insbesondere in den §§ 221 ff.

## 8 Genossenschaft (Gen)

Die Genossenschaft ist eine Körperschaft und daher mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet; ihre Mitgliederzahl ist grundsätzlich unbeschränkt. Sie ist nicht primär auf Gewinnerzielung, sondern auf Förderung des Erwerbs und der Geschäfte der Mitglieder (Genossenschafter) durch einen gemeinsamen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Genossenschaft hat kein festes Kapital, ihr wird jedoch eine gewisse Kapitalreserve zugestanden. Ein Gewinnstreben ist daher als Nebenzweck durchaus zulässig. Rechtsgrundlage ist ferner das Genossenschaftsgesetz.

Zur Gründung einer Genossenschaft ist erforderlich:

- Annahme einer Genossenschaftsfirma,
- schriftliche Abfassung des Genossenschaftsvertrages (Statut),
- Zusicherung der Aufnahme durch den zuständigen Revisionsverband (Ausnahmen sind möglich),
- Eintragung dieses Vertrages in das Firmenbuch/Genossenschaftsregister

Zum Abschluss des Genossenschaftsvertrages sind mindestens 2 Personen erforderlich. Als Firma muss eine Sachfirma errichtet werden, die den Zusatz „registrierte Genossenschaft“ ungekürzt tragen muss. Der umfangreiche Inhalt des Statuts ist in § 5 GenG aufgeführt.

Der Beitritt der einzelnen Genossenschafter erfolgt durch schriftliche Erklärung. Dies können sowohl natürliche als auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, ausgenommen stille Gesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts.

Eine Genossenschaft kann entweder mit beschränkter oder mit unbeschränkter Haftung ihrer Mitglieder errichtet werden. Eine Beschränkung der Haftung beläuft sich pro Mitglied auf die doppelte Höhe seines Geschäftsanteiles. Eine Beschränkung auf den einfachen Geschäftsanteil ist auch möglich, jedoch nur unter den Voraussetzungen, dass es sich zum einen um einen Konsumverein handelt und zum anderen müssen sich deren Geschäfte auf ihre Mitglieder beschränken.

Eine Genossenschaft ist nicht Kaufmann kraft Rechtsform; dafür müssen vielmehr die Anforderungen der §§ 1, 2 UGB erfüllt sein, oder sie muss in das Handelsregister eingetragen werden.

Als Organe sind bei Genossenschaften der Vorstand, der Aufsichtsrat – dieser aber nur bei mehr als 40 Arbeitnehmern – und die Generalversammlung vorgesehen. Hierbei ist die letztere das höchste Organ, denn sie kann u. a. dem Vorstand auch in Geschäftsführungsfragen bindende Weisungen erteilen.

## 9. Stille Gesellschaft

§§ 179 ff. UGB

Eine stille Gesellschaft (StGes) liegt vor, wenn sich ein Außenstehender mit einer Vermögenseinlage am Handelsgewerbe eines Anderen beteiligt. Bei Beteiligung nur an einzelnen Geschäften (Metavertrag) liegt keine StGes vor, sondern nur eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Die Vermögenseinlage muss nicht in Geld bestehen; sie muss lediglich in Geld umrechenbar sein.

Die StGes hat weder eine eigene Rechtspersönlichkeit, noch eine Firma, noch ist sie im Firmenbuch eingetragen, sondern ist lediglich eine Innengesellschaft. Im Geschäftsverkehr tritt sie also nicht als Gesellschaft in Erscheinung.

Stille Gesellschafter können natürliche und juristische Personen sein. Ihre Treuepflichten sind eingeschränkt, insbesondere sind sie von einem Wettbewerbsverbot befreit.

Allein der Inhaber des Handelsgewerbes ist zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigt. Dem stillen Gesellschafter stehen grundsätzlich die gleichen Kontrollrechte wie einem Kommanditisten zur Verfügung.

Der stille Gesellschafter ist am Gewinn und Verlust des Unternehmens beteiligt, wobei das Letztere ausgeschlossen werden kann. Als Gewinnbeteiligung wird es aber nicht bezeichnet, wenn der stille

Gesellschafter feste Beträge ohne Rücksicht auf das Betriebsergebnis ohne einen bestimmten Gewinn erhält.

## 10. Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung (EWIV)

### a) Gründung

Die neue gesamt europäische Gesellschaftsform der EWIV dient der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Dadurch sollen Unternehmenskooperationen über die Grenzen der EU-Mitgliedsstaaten hinweg gefördert werden.

Neben dem EWIV-Ausführungsgesetz und einer Verordnung der EU, sind subsidiär die Bestimmungen des UGB über die OG anzuwenden.

Die EWIV ist unabhängig von ihrem Unternehmensgegenstand und von der Art und dem Umfang ihres Betriebes Handelsgesellschaft und Vollkaufmann. Zur Gründung einer EWIV müssen die Gründer einen Vertrag schließen und die Eintragung im Firmenbuch vornehmen lassen. Ab der Eintragung kann die EWIV Träger von Rechten und Pflichten jeglicher Art sein. Sie kann Verträge schließen oder andere Rechtshandlungen vornehmen, sowie klagen und verklagt werden.

Die EWIV besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern aus mindestens zwei verschiedenen Mitgliedsstaaten der EU. Diese Mitglieder können natürliche Personen oder Körperschaften, insbesondere Gesellschaften, sein.

Die Mitglieder haften unbeschränkt und gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der EWIV.

Zu beachten: Die EWIV darf keine Konzernleitung übernehmen und keine Aktien oder Beteiligungen an Mitgliedsunternehmen halten. Sie darf sich ferner nicht an weiteren EWIV beteiligen und auch nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen. Sie hat nicht den Zweck, Gewinn für sich selbst zu erzielen.

### b) Sitz

Der im Gründungsvertrag festgelegte Sitz der EWIV muss innerhalb der EU liegen.

### c) Geschäftsführer

Für die Führung der Geschäfte wird ein Geschäftsführer bestellt. Dieser ist ausschließlich zur Geschäftsführung befugt, seine Befugnis kann nicht durch Vertrag oder Mitgliederbeschluss beschnitten werden.

#### d) Eintragung

Neben den für die Eintragung einer OHG erforderlichen Daten sind der Name der Firma (muss die Bezeichnung EWIV enthalten), die Rechtsform und der Wohnsitz bzw. Sitz eines jeden Mitglieds einzutragen.

Weitere Informationen sind auch hier erhältlich:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=URISERV%3A126015>.

### 11.Repräsentanz

Unter Repräsentanz (Kontaktbüro) versteht man eine Geschäftsstelle, die lediglich der Öffentlichkeitsarbeit, der Werbung oder der Kundeninformation dient. Es ist dem Kontaktbüro nicht erlaubt, Kunden zu akquirieren, Verträge zu schließen oder Waren auszuliefern. Handelsrechtlich gesehen ist das Kontaktbüro nicht existent, es bedarf keiner gewerberechlichen Bewilligung, da **keine gewerberechtlich relevante Tätigkeit** ausgeführt wird. In steuerlicher Hinsicht wird durch die Repräsentanz keine Betriebsstätte begründet.

### 12.Zweigniederlassung der Kapital- und Personengesellschaft

Ausländische Kapital- und Personengesellschaften können in Österreich unter gewissen Voraussetzungen eine Zweigniederlassung gründen.

Unter einer Zweigniederlassung versteht man einen vom Sitz der Gesellschaft räumlich getrennten, mit eigener Organisation ausgestatteten Geschäftsbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Daraus folgt auch, dass alle Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die die Zweigniederlassung eingeht, den ausländischen Rechtsträger verpflichten.

Dabei sind folgende grundsätzliche Regeln zu beachten:

- Die Zweigniederlassung ist im Firmenbuch ihres Sitzes in Österreich einzutragen.
- Die Zweigniederlassung verfügt über kein eigenes Stammkapital.
- Für Niederlassungen aus EU-Staaten entfällt die Verpflichtung, ein gesondertes Rechnungswesen zu führen. Stattdessen sind die gesamten Unterlagen der Rechnungslegung durch die ausländische Gesellschaft selbst offenzulegen.

Weitere Informationen zur Gründung einer Zweigniederlassung in Österreich erhalten Sie auch durch unsere gesonderte Publikation „Gründung: Zweigniederlassung in Österreich“.

Hinweis in eigener Sache

Um einen unkomplizierten Einstieg zu schaffen, steht das Team der Deutschen Handelskammer in Österreich für ihre Mitglieder gerne tatkräftig zur Seite. Dies bedeutet, dass wir die formalen Angelegenheiten für Sie vor Ort regeln, und Sie sich so auf den wirtschaftlichen Teil konzentrieren können.

Sie müssten lediglich die notwendigen Unterlagen vorbereiten, an uns übersenden und wir unterstützen Sie beim jeweiligen Gründungsvorgang. Die Kosten bei einer solchen Gründung inkl. Eintragung im Firmenbuch (entspricht dem deutschen Handelsregister) und Notarkosten geben wir Ihnen gerne im Rahmen einer solchen Beratung bekannt.

Um Ihnen einen zeitlichen Rahmen für die Abwicklung eines Gründungsvorganges geben zu können, sind aus unserem Erfahrungswert heraus ca. 6 bis 8 Wochen zu veranschlagen. Dieser Wert ist jedoch abhängig von möglichen Nachfragen und Ferienverzögerungen, z.B. durch die Sommergerichtsferien.

Falls Sie weitere Rückfragen haben, stehen wir Ihnen natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

## 13. Privatstiftungen

### a) Allgemeines

Die Privatstiftung ist ein Rechtsträger, dem vom Stifter ein Vermögen gewidmet ist, um durch dessen Nutzung, Verwaltung und Verwertung der Erfüllung eines erlaubten, vom Stifter bestimmten Zwecks zu dienen. Sie genießt Rechtspersönlichkeit und muss ihren Sitz im Inland haben.

Das Vermögenssubstrat ist von seinem Stifter getrennt und rechtlich verselbständigt.

Die Privatstiftung ist eine juristische Person. Sie ist eigentümer- und mitgliederlos. Sie hat nur Begünstigte, welche die Adressaten der Zweckverwirklichung sind.

### b) Gründung

Ihre Errichtung wird durch den Rechtsakt der Vermögenswidmung durch den Stifter gekennzeichnet. Die Privatstiftung entsteht als juristische Person mit Eintragung ins Firmenbuch. Die Firmenbuchanmeldung hat zwingend die Erklärung zu enthalten, mit welcher sämtliche Mitglieder des Stiftungsvorstandes erklären, dass sich das Stiftungsvermögen von 70.000,- € in ihrer freien Verfügung befindet. Neben dieser Erklärung ist eine Erklärung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes notwendig, in der erklärt wird, dass eine Unvereinbarkeit oder ein Ausschließungsgrund mit der Übernahme ihres Amtes nicht verbunden ist. Die Stiftungserklärung ist das maßgebliche Dokument bei der Gründung einer Privatstiftung.

Mindestinhalt der Stiftungserklärung:

- Festlegung des gewidmeten Vermögens
- Stiftungszweck
- Bezeichnung der Begünstigten
- Name und Sitz der Privatstiftung
- Name, sowie für die Zustellungen maßgebliche Anschrift des Stifters,
  - o bei natürlichen Personen das Geburtsdatum
  - o bei Rechtsträgern, die im Firmenbuch eingetragen sind, die Firmenbuchnummer
- die Angabe, ob die Privatstiftung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet wird.

c) Organe

Die Organe der Privatstiftung sind der Stiftungsvorstand, die Stiftungsprüfer und der Aufsichtsrat. Außerdem gibt es fakultative Organe, wie die Stiftungsversammlung als Versammlung der Begünstigten.

Der Stiftungsvorstand ist das zentrale Organ. Er vertritt und verwaltet die Stiftung und sorgt für die Erfüllung des Stiftungszweckes. Gemäß § 15 Abs. 1 PSG muss der Stiftungsvorstand aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, wobei zwei Mitglieder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes haben müssen. Ist in der Stiftungserklärung nichts anders vorgesehen, so sind nur sämtliche Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemeinsam vertretungsbefugt, wobei aber jedes Mitglied passiv vertretungsbefugt ist, d.h., Willenserklärungen können gegenüber der Privatstiftung jedem einzelnen Mitglied wirksam zugehen.

Der Stiftungsprüfer hat eine ähnliche Funktion wie der aktienrechtliche Abschlussprüfer. Er prüft auch die Einhaltung des Stiftungszweckes und wird vom Gericht bestellt. Ist ein Aufsichtsrat vorhanden, so erfolgt die Bestellung durch diesen.

Im Gesetz ist bestimmt, dass die Privatstiftung in gewissen Fällen einen obligatorischen Aufsichtsrat hat. Das ist der Fall, wenn die Privatstiftung selbst mehr als 300 Arbeitnehmer beschäftigt, oder die Privatstiftung als Konzernspitze fungiert und im Konzern mindestens 300 Arbeitnehmer beschäftigt sind. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und die Geschäftsgebaren der Stiftung.

**d) Beendigung**

Die Stiftung wird durch Auflösung und Abwicklung beendet.

Es gibt gesetzliche Auflösungsgründe (§ 35 Absatz 1 PSG), Auflösungsgründe die einen einstimmigen Auflösungsbeschluss des Stiftungsvorstandes erfordern (§ 35 Absatz 2 PSG) und die Auflösung wegen gesetzeswidriger Stiftungstätigkeit von Amts wegen.

Die Abwicklung erfolgt durch die bei Kapitalgesellschaften bekannte Liquidation (§ 36 PSG).

**II. BESTEUERUNG**

Unternehmer in Österreich haben u.a. folgende Steuerregeln zu beachten:

**A. UMSATZSTEUER**

Steuerpflichtig sind gem. § 1 Abs. 1 UStG 1994 folgende Umsätze:

- entgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen von Unternehmen im Inland
- Eigenverbrauch im Inland
- Warenimporte

Der Steuersatz variiert zwischen 10 bzw. 13 und 20%.

Der Normalsteuersatz liegt derzeit gem. § 10 Abs. 1 UStG 1994 bei 20%.

Sie ist vom Unternehmer/von der Gesellschaft abzuführen.

**B. EINKOMMENSSTEUER**

Natürliche Personen zahlen Einkommenssteuer. Das Einkommenssteuersystem ist progressiv; der Höchststeuersatz beträgt 50% des Bruttoeinkommens für Einkommensteile über 90.000 Euro (vgl. § 33 Abs. 1 EStG). Für Einkommensteile über eine Million Euro beträgt der Steuersatz in den Kalenderjahren 2016 bis 2025 55%.

Darunter fallen auch die Einkünfte eines Einzelunternehmers, die Gewinnanteile der jeweiligen Gesellschafter und deren Vergütungen.

### C. KAPITALERTRAGSSTEUER

Zinserträge aus Geldeinlagen oder sonstigen Forderungen gegenüber Banken, Kapitalerträge aus bestimmten inländischen Forderungswertpapieren, sowie Dividenden inländischer Kapitalgesellschaften unterliegen einem Steuersatz von 27,5%. Durch die meisten Doppelbesteuerungsabkommen sinkt die Kapitalertragssteuer auf 5 - 15%.

### D. KÖRPERSCHAFTSSTEUER

Kapitalgesellschaften (insbes. AG und GmbH) unterliegen der Körperschaftssteuer. Das gilt unabhängig davon, ob steuerpflichtiger Gewinn an die Gesellschafter ausgeschüttet wurde. Der Steuersatz liegt seit Januar 2024 bei 23 % (§ 22 Abs. 1 KStG). Für unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften gelten zum Teil jährliche Mindeststeuern, vgl. § 24 Abs. 4 KStG.

### E. BESTEUERUNG DER KAPITALWIDMUNG

Seit 01.01.2016 haben Personen- und Kapitalgesellschaften keine Gründungssteuer mehr zu entrichten. Bis 31.12.2015 waren bei der Gründung von Personen- und Kapitalgesellschaften 1% vom Wert der vereinbarten Einlagen abzuführen.

### F. SONSTIGE STEUERN

Seit dem 01.01.1994 bestehen die Gewerbesteuer, die Vermögenssteuer, sowie das Erbschaftssteuer-äquivalent nicht mehr.

## III. GRUNDERWERB

Wenn Ausländer Grundstücke in Österreich erwerben möchten, müssen sie regelmäßig eine behördliche Genehmigung einholen. Die Genehmigung bestimmt sich nach Landesrecht. Als Ausländer in diesem Sinn gelten nicht Angehörige von EU- und EWR-Mitgliedstaaten. Diese sind Inländern, d.h. österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

## IV. GEWERBERECHT

Die österreichische Gewerbeordnung unterscheidet zwischen sogenannten reglementierten Gewerben und freien Gewerben. Die in § 94 GewO 1994 aufgelisteten reglementierten Gewerbe erfordern einen Befähigungsnachweis.

Hinweis: Die folgenden Gewerbe sind in speziellen Nebengesetzen geregelt:

- Ausflugswagen-Gewerbe,
- Fiaker-Gewerbe,
- Gästewagen-Gewerbe,
- Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen,
- Mietwagen-Gewerbe,
- Taxi-Gewerbe.

### A. DEFINITION DES GEWERBEBEGRIFFS

Als gewerbliche Tätigkeiten gelten Tätigkeiten, wenn Sie selbstständig, regelmäßig und mit Gewinnabsicht betrieben werden, soweit die Tätigkeiten vom Gesetz nicht verboten und von der Gewerbeordnung erfasst sind (nicht z.B. Tätigkeiten von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Landwirten, Zivilingenieuren, Künstlern u. dgl.)

### B. GEWERBEEINTEILUNG

#### 1. Reglementierte Gewerbe

Die einzelnen Gewerbe sind in § 94 GewO 1994 aufgeführt.

Wie der Befähigungsnachweis für die reglementierten Gewerbe im Einzelnen auszusehen hat, regelt jeweils eine eigene Befähigungsnachweisverordnung. Grundlage für diese Verordnungen ist die taxative Aufzählung möglicher Belege in § 18 GewO 1994 und umfasst grundsätzlich:

- Meisterprüfung (bei Handwerken)
- Befähigungsprüfung
- Unternehmerprüfung
- Studium
- Fachhochschule
- Schule

- Lehrgang
- Lehrabschlussprüfung
- fachliche Tätigkeit, sowie
  
- Möglichkeiten der Tätigkeit
  - in leitender Stellung,
  - als Betriebsleiter,
  - als Selbständiger.

## 2. Freie Gewerbe

§ 5 Abs. 2 GewO 1994

Freie Gewerbe sind alle die, die nicht reglementierte Gewerbe sind. Für ihre Ausübung ist kein Befähigungsnachweis erforderlich.

Freie Gewerbe sind nach einer Liste des Bundeswirtschaftsministeriums u.a.:

- Abdecker
- Asphaltierer
- Auskunftsteien über Kreditverhältnisse
- Buch-, Kunst- und Musikalienverlag (Übernahme von Werken der Literatur, bildende Kunst und Tonkunst zur Vervielfältigung und zum Vertrieb) und Vertrieb elektronischer Medien ohne Datenträger
- Erzeugung von Bürsten und Pinseln
- Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik
- Erzeuger von Lebensmitteln mit Ausnahme der reglementierten Nahrungsmittelerzeugung
- Filmproduktion (Herstellung von zur Aufführung bestimmten Filmen) und Erzeugung von Filmmaterial
- Erzeugung von Futtermitteln
- Gablونzerwarenerzeuger
- Garagierungsgewerbe (Halten von Räumen und Flächen zum Abstellen von Kfz)
- Gastgewerbe (Betriebsart: Frühstückspension bis 10 Fremdenbetten, Schutzhütte, Würstelstand)/Beherbergung von Gästen
- Gold-, Silber- und Perlensticker
- Handschuhmacher
- Kanalräumer

- Kleinhandel mit Brennstoffen und –materialien
- Korb- und Flechtwarenerzeuger
- Marktfahrer (Fieranten)
- Notenstecher
- Erzeugung von Posamenten
- Säger
- Skierzeuger
- Erzeugung von Stempeln und Etiketten
- Übernahme von Arbeiten für die Gewerbe der Textilreiniger, der Färber oder der Wäscher und Wäschebügler
- Vermieten von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers/von beweglichen Sachen
- Zündwarenerzeuger.

## C. BEHÖRDLICHES VERFAHREN

### 1. Gewerbeanmeldung

Um in Österreich dauerhaft tätig werden zu können, benötigt der Unternehmer einen Gewerbeschein. Dies gilt unabhängig davon, wie lange die Tätigkeit andauert und welchem Handwerk bzw. Gewerbe die Tätigkeit zuzuordnen ist.

### 2. Befähigungsnachweis für reglementierte Gewerbe

Der Unternehmer muss aber den dem Gewerbe entsprechenden Befähigungsnachweis i.S.d. österreichischen Gewerbeordnung erbringen.

#### a) genereller Befähigungsnachweis, § 18 GewO 1994

Wird ein reglementiertes Gewerbe angemeldet, so prüft die Bezirksverwaltungsbehörde als zuständige Behörde zuerst, ob die Belege gemäß der Befähigungsnachweisverordnung für das beantragte Gewerbe vorliegen. Erfüllt der Antragsteller die formalen Voraussetzungen des Befähigungsnachweises und die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewerbeausübung, so erfolgt die Eintragung ins Gewerberegister.

### **b) individueller Befähigungsnachweis, § 19 GewO 1994**

Kann der generelle Befähigungsnachweis nicht erbracht werden, so prüft die Bezirksverwaltungsbehörde, ob die individuelle Befähigung für das beantragte Gewerbe vorliegt. Das heißt, die Behörde prüft, ob die beigebrachten Beweismittel über Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für die jeweilige Gewerbeausübung ausreichen. Gegebenenfalls erfolgt die Feststellung der individuellen Befähigung, sowie bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen, die Eintragung ins Gewerberegister.

### **c) Sonderbestimmungen für EWR-Staatsangehörige**

Der deutsche Unternehmer wird diese spezifischen Befähigungsnachweise jedoch in der Regel nicht erbringen können. Da aber innerhalb des EWR eine Schlechterstellung des deutschen Unternehmers gegenüber den österreichischen Gewerbetreibenden nicht zulässig ist, kann der deutsche Unternehmer die Anerkennung oder Gleichhaltung ausländischer Qualifikationen beantragen (§ 373 c GewO 1994).

Gerne ist Ihnen die Deutsche Handelskammer in Österreich bei der Durchführung eines solchen Verfahrens behilflich. Kontaktieren Sie uns!

## **3. Adäquanzprüfung**

Soweit die EWR-Anerkennung gemäß § 373 c GewO 1994 nicht erteilt werden kann, entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus auf Antrag innerhalb von vier Monaten in einem individuellen Verfahren (sog. Adäquanzprüfung gem. § 373 d GewO 1994), ob der EWR-Staatsbürger aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und Unterlagen den in Österreich vorgeschriebenen Befähigungsnachweis erbringt.

Der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus kann dabei aber die Bedingung aussprechen, dass der Antragsteller etwaige fehlende Qualifikationen durch

- eine Eignungsprüfung,
- einen Anpassungslehrgang, oder
- eine zusätzliche inländische Tätigkeit nachholt.

### Wichtige Hinweise:

1.

Die EWR-Anerkennung muss nur einmal anlässlich der ersten Auftragserteilung beantragt werden.

#### Dies bedeutet:

- a) Eine konkrete Auftragserteilung durch ein österreichisches Unternehmen muss bei der Antragstellung nicht nachgewiesen werden. Die Antragstellung kann auch unabhängig davon erfolgen.
- b) Die einmal erteilte Anerkennung berechtigt zur Ausübung des Gewerbes im gesamten Gebiet der Republik Österreich. Die Anerkennung muss nicht für jedes Bundesland gesondert beantragt werden.

**Beachten Sie:** Es empfiehlt sich somit frühzeitig, einen Antrag auf EWR-Anerkennung zu stellen, damit es im Falle einer konkreten Auftragserteilung durch ein österreichisches Unternehmen nicht zu zeitlichen Verzögerungen kommt, denn mit der Durchführung des Gewerbes darf erst begonnen werden, wenn die Anerkennung erteilt worden ist.

2.

Soweit die Antragstellung eine Gesellschaft i. S. v. Art. 34 des EWR-Abkommens betrifft, muss der Antragsteller entweder

- a) dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ angehören, oder
- b) ein voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer des Unternehmens sein.

### D. GEWERBERECHTLICHER GESCHÄFTSFÜHRER

Da Personen- und Kapitalgesellschaften ein Gewerbe nicht persönlich betreiben können, müssen sie gem. § 9 Abs. 1 GewO 1994 eine Person bestellen, die für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich ist, § 39 GewO 1994.

Dieser sogenannte gewerberechtliche Geschäftsführer ist nicht notwendigerweise mit einem vertretungsberechtigten Geschäftsführer identisch. Vielmehr genügt jeder (zumindest halbtags) beschäftigte Arbeitnehmer.

## V. FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN

### A. ALLGEMEINES

Unterstützungen bei der Errichtung von Unternehmen sind in vielfältigen Arten denkbar:

- allgemeine Beratung
- finanzielle Unterstützung durch günstige Kredite, Startkapital, Bürgschaft
- Zurverfügungstellung von Verwaltungs- und Vertreterstrukturen.

Dementsprechend weit gefächert sind die verschiedenen Angebote. Träger solcher Initiativen sind z.B. staatliche und kommunale Institutionen, die österreichischen Wirtschaftskammern mit ihren Wirtschaftsförderungsinstituten u.a.

### B. EINZELDARSTELLUNGEN

#### **1. Angebot der Wirtschaftskammern**

Die Wirtschaftskammern kümmern sich um die Förderung sämtlicher Zweige von Unternehmungen. Dazu werden Kurse, Seminare und Vorträge im In- und Ausland organisiert. Darüber hinaus wurde ein Beratungsservice für die Betriebe eingerichtet, der nach kaufmännischen und technischen Aspekten erstellt wurde. Des Weiteren wird durch die Ausrichtung von Messen und Ausstellungen, sowie durch Öffentlichkeitsarbeit und Werbung, das Wettbewerbsleben der Unternehmen unterstützt.

Die Wirtschaftskammer ist zum einen zentral in Wien angelegt, zum anderen sind aber auch Landeskammern in den Bundesländern eingerichtet.

#### **2. Angebot von verschiedenen bundesweiten Förderungsprogrammen**

Dabei werden verschiedene Marktstrukturen/Branchen mit unterschiedlichen Mitteln unterstützt. Daher können aus der Vielzahl der Angebote, auf welche auf den nächsten Seiten hingewiesen wird, in den meisten Fällen nur einzelne in Anspruch genommen werden.

**Förderungs-Einrichtungen des Bundes****Forschungs-Förderung:**

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)

vormals Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft (FFF) sowie Technologie Impulse Gesellschaft (TIG)

[www.ffg.at](http://www.ffg.at)

**Investitions-Förderung:**

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH

[www.awsg.at](http://www.awsg.at)

**Tourismus-Förderung:**

Österreichische Hotel- und Tourismusbank Ges.m.b.H. (ÖHT)

[www.oeht.at](http://www.oeht.at)

**Umwelt-Förderung:**

Kommunalkredit Austria AG

[www.kommunalkredit.at](http://www.kommunalkredit.at)

**Export-Förderung:**

Österreichische Kontrollbank AG (OeKB)

[www.oekb.at](http://www.oekb.at)

„Österreichischer Exportfonds“ GmbH

[www.exportfonds.at](http://www.exportfonds.at)

**Förderungs-Einrichtungen des Landes****Burgenland**

Wirtschaftsservice Burgenland GmbH – WiBuG

[www.wirtschaft-burgenland.at](http://www.wirtschaft-burgenland.at)

**Kärnten**

Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF)

[www.kwf.at](http://www.kwf.at)

BABEG Kärntner Betriebsansiedlungs- & Beteiligungs Ges.m.b.H.

[www.babeg.at](http://www.babeg.at)

**Niederösterreich**

NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds

[www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at)

ecoplus Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH

[www.ecoplus.at](http://www.ecoplus.at)

**Oberösterreich**

Business Upper Austria – OÖ Wirtschaftsagentur GmbH

vormals Oberösterreichische Technologie- und Marketingges.m.b.H. (TMG)

[www.biz-up.at](http://www.biz-up.at)

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

[www.ooe.gv.at](http://www.ooe.gv.at)

	<a href="http://www.land-oberoesterreich.gv.at">www.land-oberoesterreich.gv.at</a>
<b>Salzburg</b>	Amt der Salzburger Landesregierung Wirtschafts- und Technologieförderung <a href="http://www.salzburg.gv.at">www.salzburg.gv.at</a>
	Innovation Salzburg GmbH <a href="http://www.innovation-salzburg.at">www.innovation-salzburg.at</a>
<b>Steiermark</b>	Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (SFG) <a href="http://www.sfg.co.at">www.sfg.co.at</a>
<b>Tirol</b>	Amt der Tiroler Landesregierung Sachgebiet Wirtschaftsförderung <a href="http://www.tirol.gv.at">www.tirol.gv.at</a>
	Standortagentur Tirol Tiroler Zukunftsstiftung <a href="http://www.standort-tirol.at">www.standort-tirol.at</a>
<b>Vorarlberg</b>	Vorarlberger Landesregierung <a href="http://www.vorarlberg.at">www.vorarlberg.at</a>
<b>Wien</b>	Wirtschaftsagentur Wien <a href="http://www.wirtschaftsagentur.at">www.wirtschaftsagentur.at</a>

<b>Weitere</b>	<b>relevante</b>	<b>Links</b>
Förderungs-Finder Förderkompass BMVIT <a href="http://www.foerderkompass.at">www.foerderkompass.at</a>		
Förderdatenbank der WKÖ <a href="http://www.wko.at">www.wko.at</a>		
Förderung der Grundlagenforschung Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) <a href="http://www.fwf.ac.at">www.fwf.ac.at</a>		
Europäisches Patentamt – <a href="http://www.epo.org">www.epo.org</a>		
Österreichisches Patentamt <a href="http://www.patentamt.at">www.patentamt.at</a>		
Espacenet Kostenfreie Patent-Recherche <a href="https://at.espacenet.com">https://at.espacenet.com</a>		

AIT Austrian Institute of Technology GmbH

[www.ait.ac.at](http://www.ait.ac.at)

Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH

[www.joanneum.ac.at](http://www.joanneum.ac.at)

austrian council - Rat für Forschung und Technologieentwicklung

[www.rat-fte.at](http://www.rat-fte.at)

ÖIR GmbH

Österreichisches Institut für Raumplanung

[www.oir.at](http://www.oir.at)

Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)

[www.oerok.gv.at](http://www.oerok.gv.at)

### **Wirtschafts-Forschungs-Einrichtungen**

Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO)

[www.wifo.ac.at](http://www.wifo.ac.at)

Institut für Höhere Studien (IHS)

[www.ihs.ac.at](http://www.ihs.ac.at)

Industriewissenschaftliches Institut (IWI)

[www.iwi.ac.at](http://www.iwi.ac.at)

Technologie- und Gründerzentren, Verband der Technologiezentren Österreichs (VTÖ)

[www.vto.at](http://www.vto.at)

### **Betriebsansiedlung**

Austrian Business Agency (ABA)

Österreichische Industrieanstellungs- und WirtschaftswerbungsgmbH

[www.investinaustria.at](http://www.investinaustria.at)

### **Interessens-Vertretungen**

Arbeiterkammer Wien

[wien.arbeiterkammer.at](http://wien.arbeiterkammer.at)

Arbeiterkammer Niederösterreich

[noe.arbeiterkammer.at](http://noe.arbeiterkammer.at)

Arbeiterkammer Oberösterreich

[ooe.arbeiterkammer.at](http://ooe.arbeiterkammer.at)

Arbeiterkammer Steiermark

[stmk.arbeiterkammer.at](http://stmk.arbeiterkammer.at)

Arbeiterkammer Vorarlberg  
[vbg.arbeiterkammer.at](http://vbg.arbeiterkammer.at)

Industriellenvereinigung (IV)  
[www.iv-net.at](http://www.iv-net.at)

Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB)  
[www.oegb.at](http://www.oegb.at)

Wirtschaftskammer Österreich  
[www.wko.at](http://www.wko.at)

Österreichisches Parlament  
[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

## VI. ANSPRECHPARTNER IN ÖSTERREICH

### A. KAMMERWESEN

Die Aufgabe der Industrie und Handelskammern bzw. Handwerkskammern nimmt die sogenannte Wirtschaftskammer wahr. Dabei handelt es sich um eine hierarchisch gegliederte Selbstverwaltungskörperschaft an deren Spitze die Wirtschaftskammer Österreich steht. Für die Wirtschaftskammer besteht Pflichtmitgliedschaft: Mit der Anmeldung gem. § 339 GewO wird automatisch jeder gewerbetreibendes Mitglied. Die Wirtschaftskammer hat im Wesentlichen die Aufgaben, die auch von den Kammern in Deutschland bekannt sind. Darüber hinaus sind die Tarifpartner und Interessenvertretungen aufgeteilt in einzelne Sektionen und Fachverbände.

### B. STAATLICHE STELLEN

#### **Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET)**

Stubenring 1  
1010 Wien  
Tel: 0043 / 1/ 71 10 0 - 0  
[www.bmaw.gv.at](http://www.bmaw.gv.at)

#### **Bundesministerium für Finanzen (BMF)**

Johannesgasse 5  
1010 Wien  
Tel: 0043 /1 51433-0  
[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)

### **Burgenland**

Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt  
Tel.: 0043 / 57-600/0  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at)

### **Oberösterreich**

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
Landhausplatz 1  
4021 Linz  
Tel.: 0043 / 732/ 77 20 – 0  
[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

### **Kärnten**

Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt  
Tel.: 0043 / 50/ 536-0  
[www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at)

### **Salzburg**

Amt der Salzburger Landesregierung  
Kaigasse 14-16  
5020 Salzburg  
Tel.: 0043 /662 / 8042 – 0  
[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

### **Niederösterreich**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Landhausplatz 1 (Landhausboulevard)  
3109 St. Pölten  
Tel.: 0043 /2742/ 9005-9005  
[www.no.e.gv.at](http://www.no.e.gv.at)

### **Steiermark**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
8011 Graz  
Tel.: 0043 / 316/ 877 – 0  
[www.verwaltung.steiermark.at](http://www.verwaltung.steiermark.at)

### **Tirol**

Amt der Tiroler Landesregierung  
Eduard-Wallnöffer-Platz 3  
6020 Innsbruck  
Tel.: 0043 / 512/ 508  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

### **Vorarlberg**

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
Römerstraße 15  
6901 Bregenz  
Tel.: 0043 / 5574/ 511 - 0  
[www.vorarlberg.at](http://www.vorarlberg.at)

### **Wien**

Magistratsdirektion Wien  
Rathaus  
1082 Wien  
Tel.: 0043 / 1/ 40 00  
[www.wien.gv.at/](http://www.wien.gv.at/)

Diese Publikation gibt Ihnen lediglich eine Übersicht und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die weitere Einholung von fachkundigem Rat wird von uns dringend empfohlen.

Eine Haftung der Deutschen Handelskammer für den Inhalt dieser Publikation wird ausgeschlossen.

## **Kontakt**

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung!

### **Deutsche Handelskammer in Österreich**

Schwarzenbergplatz 5 Top 3/1, 1030 Wien  
Rechtsabteilung  
[office@dhk.at](mailto:office@dhk.at)  
[www.dhk.at](http://www.dhk.at)

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Vervielfältigungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen sind unzulässig und verboten.